

# Baustoff und Belag AG BBS

Seemattliweg 4  
6423 Seewen  
Telefon 041 811 53 30  
Mail werk@bbsag.ch

zertifiziert nach ISO 9001:2015



Geschäftsleitung / Verkauf  
Telefon 041 911 03 12  
Mobil 079 218 58 12  
Mail admin@bbsag.ch

## Preisliste 2020 / exkl. MwSt.



Cellere AG  
Büwe Tiefbau AG  
Käppeli Holding AG  
C. Vanoli Holding AG  
Kibag Kies Seewen AG  
Vonplon Strassenbau AG  
Aufdermaur Belags- und Strassenbau AG

### Preisänderungen

- Änderungen von gesetzlichen Abgaben werden ab Eintreten der Änderung in Rechnung gestellt.
- Teuerungsbedingte Preisänderungen bleiben vorbehalten.

gültig ab Februar 2020

## Mischgutsorten nach SN 640 430b

Preise ab Werk CHF/Tonne				
Sorte / Typ / Bindemittel	L B 70/100	N B 70/100	S B 50/70	H PmB
<b>Foundationsschichten</b>				
AC F 22	117.00		-	-
<b>Tragschichten</b>				
				PmB **
AC T 11	136.00	134.00	-	152.00 *
AC T 16	134.00	132.00	136.00	148.00
AC T 22	132.50	128.50	133.50	145.50
AC T 32	-	-	auf Anfrage	
<b>Binderschichten</b>				
				PmB **
AC B 11	-	-	140.00	-
AC B 16	-	-	136.00	148.00
AC B 22	-	-	133.00	143.00
<b>Deckschichten</b>				
				PmB ***
AC 4	158.30	-	-	-
AC 8	155.80	151.00	154.00	171.00
AC 11	152.30	149.00	152.00	170.00
AC 16	150.30	147.00	-	-
<b>Sorte</b>				
<b>Semidichtes Mischgut</b>				
				PmB ***
SDA 4-12 / 4-16 / 4-20	-	-	-	auf Anfrage
SDA 8-12 / 8-16 / 8-20	-	-	-	183.00
<b>Rauasphalte</b>				
AC MR 8	-	-	-	auf Anfrage
<b>Drainasphalte</b>				
		B 70/100		PmB ***
PA 8	-	-	-	173.00
PA 11	-	-	-	171.00
PA B 16 *	-	150.00	-	169.00
PA B 22 *	-	147.00	-	166.00
PA S 16	-	-	-	159.00
PA S 22	-	-	-	157.00
<b>Sperrschicht Gleisbau</b>				
		B 70/100		
AC Rail 16	-	143.00	-	-
AC Rail 22	-	142.00	-	-
<b>Trag-/Deckschichten – nicht normiert</b>				
		B 70/100		PmB ***
AC TDS 11 (Melio) *	-	136.50	-	160.50
AC TDS 16 (Melio) *	-	134.50	-	154.50
AC TDS 22 (Melio) *	-	133.00	-	-
<b>Vermörtelungsbeläge – nicht normiert</b>				
		B 70/100		
VMB 11 *	-	141.00	-	-
VMB 16 *	-	139.00	-	-

\* Beläge nicht normiert, gemäss SN 640 430

PmB \*\*  $\triangleq$  25/55-65; PmB \*\*\*  $\triangleq$  45/80-65; Zuschlag zu \*\*/\*\*\* für PmB 65/105-60 +5.00 Fr/to

Weitere Mischgutsorten nach Anfrage.

## Lieferbedingungen

<b>Bindemittelsorte:</b>	<b>Standard-Bindemittel:</b> Normalbitumen: B 50/70; B 70/100 Modifizierte Bindemittel: PmB ** 25/55-65; PmB *** 45/80-65	
	<b>Andere Bindemittel:</b>	<b>auf Anfrage</b>
<b>Spezielle Beläge:</b>	nicht in dieser Preisliste aufgeführte Spezial-Beläge	<b>auf Anfrage</b>
<b>Zusätze, Fremdfiller, etc.:</b>		<b>auf Anfrage</b>
<b>Lieferungen ausserhalb der Öffnungs- / Ladezeiten:</b>	Bezüge ausserhalb unserer Öffnungs- / Ladezeiten Ab 18.00 Uhr werden min. 2 Std pro Einsatz verrechnet. Sonn- und Feiertage – Bereitstellung (zusätzlich zum Std-Ansatz)	<b>Fr. 250.00/Std</b> min/Einsatz <b>Fr. 1'000.00/pl</b>
	<b>Vorbestellung für Bezüge nach 18.00 Uhr min. 2 Wochen im Voraus!</b>	
<b>Kleinmengen:</b>	Bezüge bis 3 to pro Verwiegung/Bezug	<b>Fr. 20.00/pl</b>
<b>Konditionen:</b>	alle Preise und Zuschläge exkl. MWSt 30 Tage 2 % Skonto	
<b>Preise:</b>	alle Preise verstehen sich autoverladen ab Werk.	
<b>Bestellungen / Lieferbereitschaft:</b>	Bezüge mit Normalbitumen (B50/70; B70/100) - Bestellung bis 15:00 Uhr am Vortag. Tagesbezüge ≥ 200 to - Bestellung min. 1 Werktag im Voraus. Bezüge mit Modifizierten Bindemittel (PmB 25/55-65; PmB 45/80-65) Bestellung min. 3 Tage im Voraus. Andere Bindemittel - Bestellung min. 1 Woche im Voraus.	
	<b>Bestellungen sind dem Mischwerk schriftlich mitzuteilen, resp. zu bestätigen.</b> <a href="mailto:werk@bbsag.ch">werk@bbsag.ch</a>	
<b>Warendeklaration Erstprüfungsberichte Mischgutuntersuchungen:</b>	Auf Verlangen des Bestellers gibt das Lieferwerk über die zu liefernden Normbeläge Warendeklarationen ab, aus denen die Sollwerte sowie die verwendeten Mineralstoffe, Bindemittel und Zusätze ersichtlich sind. Die Sollwerte beruhen auf vorliegenden Resultaten aus bisheriger Produktion und werden, wenn nötig angepasst. Die Abgabe erfolgt kostenlos.  Für nicht in der Preisliste aufgeführte Beläge, sowie für von der Standard-Rezeptierung abweichende Zusammensetzungen liegen in der Regel keine Erfahrungswerte vor. Verlangt der Besteller für ein solches Belagsmischgut eine Warendeklaration, so gehen die Kosten für deren Erstellung zu Lasten des Bestellers.  Das Lieferwerk führt die Eigenüberwachung gemäss SN-Normen durch. Von den durchgeführten Kontrollen werden die Ergebnisse auf Verlangen kostenlos an den Besteller abgegeben. Weitergehende Untersuchungen, Nachweise u.ä. werden dem Besteller in Rechnung gestellt.  Verlangt der Besteller Eignungsprüfungen gemäss SN EN 640 431-1aNA, von Norm- oder von Spezialbelägen so gehen die Kosten zu Lasten des Bestellers.	
<b>Öffnungs- / Ladezeiten</b>	01.01.2020 – 06.03.2020 07.03.2020 – 02.10.2020 03.10.2020 – 31.12.2020	07:30 -11:45 / 12:45 -16:00 06:45 -11:45 / 12:45 -16:00 07:30 -11:45 / 12:45 -16:00

**Verlad ausserhalb der Öffnungs- / Ladezeiten nur auf Voranmeldung!**

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mischgutlieferungen

Alle Aufträge für Lieferungen von Belagsmischgut werden aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Unternehmer deren Gültigkeit. Abweichende Regelungen sind nur gültig, wenn sie vom Belagslieferwerk schriftlich bestätigt worden sind.

## 1. Preislisten und Offerten

Unter Vorbehalt besonderer Vereinbarungen gelten die Basispreise und Konditionen dieser Preisliste bis auf Widerruf oder bis zur Ausgabe einer neuen, allgemein gültigen Preisliste. Sie werden erst mit der Annahme eines dem Belagswerk aufgrund dieser Preisliste erteilten Auftrages verbindlich. Die Gültigkeit von besonderen Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf 6 Monate beschränkt.

Alle Preise verstehen sich für Bezüge und Lieferungen ab Werk zuzüglich Mehrwertsteuer während der im Lieferwerk angeschlagenen Öffnungszeiten. Lieferungen ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt.

Allfällige ausgewiesene Teuerungen werden separat verrechnet und sind vom Unternehmer geschuldet.

## 2. Auftragserteilung und Auftragsannahme

Aufträge sollen am Vortag bis spätestens 15.00 Uhr erteilt werden. Die Bestellung muss die Adresse des Unternehmers und der Baustelle, Mischgutsorte und Mischguttyp, benötigte Mischgutmenge sowie Lieferbeginn und -abfolge umfassen. Die Auslieferung erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der Auftragserteilung.

Bei rechtzeitiger Vorbestellung können mit dem Belagswerk minimale Liefermengen pro Stunde oder Tag vereinbart werden. Grössere Bezugsmengen sowie spezielle Mischgutsorten sind so frühzeitig wie möglich anzuzeigen.

Der Besteller anerkennt das auf den Lieferscheinen ausgedruckte Masse (Gewicht).

## 3. Zusammensetzung, Bestandteile und Zusätze

Die Zusammensetzung des Mischgutes sowie eine allfällige Zumischung von Zusätzen, ist in der Konformitätserklärung deklariert.

Verlangt der Unternehmer Änderungen gegenüber der in der Konformitätserklärung aufgeführten Zusammensetzung oder Änderungen bei der Wahl der Bestandteile, so ist das Belagswerk zur Verrechnung eines Mehrkostenzuschlages berechtigt. In diesem Fall haftet das Belagswerk nur für die richtige Zusammensetzung und fachgerechte Mischung des bestellten Mischgutes; für die Eigenschaften des Mischgutes wird jede Haftung abgelehnt.

## 4. Lieferung

Die Lieferung erfolgt entsprechend den Bestellungen oder separaten Vereinbarungen. Für die Ladezeit wird mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb eine Toleranz von einer halben Stunde ausbedungen. Ist eine grössere Verzögerung aus nicht vorhersehbaren Gründen wie Stromunterbruch, Maschinendefekt, Ausfall von Zulieferungen, Wassermangel oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Unternehmer unverzüglich gemeldet und allfällige Möglichkeiten einer Weiterbelieferung durch andere Belagswerke angeboten.

Für Wartezeiten und weitere direkte oder indirekte Kosten übernimmt das Werk keine Haftung. Der Unternehmer ist gehalten, allfällige Verspätungen in der Materialabnahme, Arbeitsunterbrüche oder nicht benötigtes, aber vorbestelltes Material dem Belagswerk sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, so hat der Unternehmer die Folgen seines Annahmeverzuges zu tragen.

## 5. Gewährleistungen und Haftung

Das Belagslieferwerk verpflichtet sich zu auftragskonformer Lieferung bezüglich Menge und Qualität. Massgebend für den Nachweis der Belagsqualität sind die Prüfungen des Mischgutes in Bezug auf die in der Konformitätserklärung enthaltene Sollzusammensetzung. Ebenso haftet das Belagswerk für die Eigenschaften nicht normierter Mischgutsorten gemäss Warendeklaration, sofern keine Vorbehalte angebracht worden sind.

Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich das Belagswerk rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrügen vorausgesetzt – beanstandetes Belagsmaterial kostenlos zu ersetzen oder einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Das Belagslieferwerk haftet jedoch nicht für ungeeignete Verwendung von auftragskonform geliefertem Belagsmaterial.

Das Belagswerk haftet ausschliesslich für Schäden, die nachweisbar auf mangelhafte Herstellung des Belagsmaterials zurückzuführen sind. Das Belagswerk haftet für die Beschaffenheit des Belagsmischgutes lediglich bis zur Übernahme durch den Unternehmer. Als Übernahme gilt der Verlad des Belagsmischgutes auf den LKW.

Ausserdem wird für die Bejahung einer Haftung vorausgesetzt, dass der Unternehmer selber einen Nachteil erleidet oder haftet.

Für weitere direkte oder indirekte Schäden wird jede Haftung wegbedungen.

## 6. Obliegenheiten des Bestellers

Der Unternehmer hat alle Vorkehrungen für das rechtzeitige und fachgerechte Einbauen des Mischgutes auf der Baustelle zu treffen. Wird das Mischgut im Belagswerk abgeholt, so ist es Sache des Unternehmers, während des Transportes für zweckmässigen Schutz des Mischgutes gegen Witterungseinflüsse zu sorgen. Zudem geschieht die Verwendung von Trennmitteln auf Risiko des Unternehmers.

Für Qualitätseinbussen zufolge Nichtbeachtung dieser Obliegenheiten durch den Unternehmer lehnt das Belagswerk jede Haftung ab.

Der fertig eingebaute und verdichtete Belag darf erst nach vollständigem Erkalten, in der Regel am nächsten Tag, für den Verkehr freigegeben werden. (SN EN 640 431-1aNA).

## 7. Verhältnis zu den Haftungsbedingungen zwischen Unternehmer und Bauherr

Das Belagswerk haftet dem Unternehmer in Bezug auf Fristen im gleichen Umfang wie der Unternehmer dem Bauherrn.

Diesbezüglich gelten die Bestimmungen der Norm SIA 118 (Art. 157 ff) sowie der Norm SN 507 708.

Alle Fristen beginnen mit der Abnahme des Werkes durch den Bauherrn zu laufen. In Abweichung zur Norm SIA 118 bestimmt die Norm SN 507 708 (Allgemeine Bedingungen für den Strassenbau): „Bevor eine Verkehrsfläche mit definitiver Fahrbahnoberfläche dem Verkehr übergeben wird, ist eine Abnahme erforderlich. Falls Verkehrsflächen ohne definitive Fahrbahnoberfläche für längere Zeit dem Verkehr übergeben werden, ist eine Abnahme ebenfalls erforderlich. Unterbleibt nach Anzeige der Vollendung die gemeinsame Prüfung, bevor eine Verkehrsfläche dem Verkehr übergeben wird, weil entweder keine der Parteien die Prüfung verlangt oder von Seiten des Bauherrn die Mitwirkung unterlassen wird, so gilt die Verkehrsfläche, in Abweichung von der Norm SIA 118, Art. 164 Abs. 1 mit der Verkehrsfreigabe dennoch als abgenommen.“

Die Garantiefrist (Rügefrist) beträgt 2 Jahre nach Abnahme. Während der Garantiefrist kann der Bauherr Mängel jederzeit rügen. Die Mängelrechte des Bauherrn verjähren fünf Jahre nach Abnahme des Werkes. Rechte aus Mängeln, die der Unternehmer absichtlich verschwiegen hat, verjähren in 10 Jahren.

Bestehen seitens des Unternehmers Zweifel hinsichtlich der Qualität des gelieferten Belages und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Unternehmer zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Das Resultat dieser Prüfung wird vom Belagswerk nur anerkannt, wenn die Probe von einer gemeinsam festgelegten Prüfstelle untersucht wird. Bestehen Zweifel an Untersuchungsergebnissen, so sind in Anwesenheit eines Vertreters des Belagswerkes weitere Proben zu entnehmen und untersuchen zu lassen. Ergibt die Prüfung, dass die Beanstandung berechtigt ist, so übernimmt das Belagswerk die Prüfungskosten. Andernfalls sind sie vom Unternehmer zu tragen.

## 8. Qualitätskontrollen

Die werkseigene Produktionskontrolle wird vom Belagswerk gemäss SN 640 431-21NA durchgeführt. Von den im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle durchgeführten Prüfungen werden die Ergebnisse dem Unternehmer auf Verlangen kostenlos abgegeben. Weitergehende Prüfungen, Nachweise u.ä. gehen, zu Lasten des Unternehmers. Anderslautende Abmachungen bleiben vorbehalten.

## 9. Mischgutdeklarationen

Für alle in der Schweiz normierten Mischgutfamilien stellt das Belagswerk unentgeltlich Konformitätserklärungen zur Verfügung, die auf der Erstprüfung nach SN 640 431-20NA beruhen. Für weitere Mischgutrezepturen des Belagswerkes werden Warendeklarationen abgegeben.

## 10. Grossaufträge

Für Grossaufträge getroffene besondere Vereinbarungen gehen diesen allgemeinen Lieferbedingungen vor.

## 11. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist, der Standort des Belagswerkes.

## 12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für die Beurteilung von Streitigkeiten aus den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Gerichtsstand am Geschäftsdomizil des Belagswerkes. Anwendbar ist schweizerisches Recht.